

Vereinigungsverfahren, welches in der Verfassungsurkunde vorgeschrieben ist, kann uns daher allein nur dem Ziele näher führen, und müssen daher die betreffenden §§. der Landtagsordnung so bald als möglich von der Deputation berathen und mit den königlichen Herrn Commissarien eine Vereinigung versucht werden; das Ergebniß ist dann zur Beschlußnahme der Kammer vorzulegen. Sodann geht die Sache an die erste Kammer, diese spricht sich darüber auch aus, und wenn dann eine Differenz noch obwaltet und das schließliche Vereinigungsverfahren vergeblich ist, dann tritt erst ein, was §. 153 vorschreibt. Ueberhaupt, meine Herren, darüber muß doch Jeder wohl mit sich schon jetzt einig sein, ob er das Recht einer Adresse für die Kammer in Anspruch nehme oder nicht. Ob das Recht anerkannt wird, das ruht allerdings im Schooße der Zeit. Also sehe ich nicht recht ein, warum mein Antrag nicht angenommen werden könnte. Was nun den Antrag betrifft, die Adresse ad acta zu nehmen, so weiß ich nicht recht, was sonst aus der Sache werden sollte. Weiß Jemand einen bessern Antrag, der der Sache und der Würde der Kammer angemessener ist, so bescheide ich mich recht gern; nur weiß ich keinen bessern. Ob Sie, meine Herren, die Adresse aus dem Protokolle wieder hervorheben und dann, wenn die Sache günstig für Sie entschieden ist, an Se. Königl. Majestät noch später bringen wollen, das ruht auch im Schooße der Zeit.

Präsident D. Haase: Es hat sich noch der Abg. D. v. Mayer, als Deputationsmitglied, zu erklären, ob er sich dem Antrage des Herrn Referenten anschließen wolle. Der Antrag war folgender: „Die hohe zweite Kammer wolle der mit Begutachtung der Landtagsordnung beauftragten ersten Deputation aufgeben, die auf die Adressfrage bezüglichen Paragraphen aus der Landtagsordnung auszuheben, und darüber ehebaldigst besondern Bericht zu erstatten.“

Abg. D. v. Mayer: Ich habe wider den Antrag an sich nichts einzuwenden, jedoch sehe ich voraus, daß er dem von mir gestellten Antrag nicht präjudicirt. Das ist an und für sich nicht möglich. Er ist eigentlich nur die Vorbereitung zu dem meinigen. Ich habe nichts dagegen, wenn von Seiten der Kammer es so angesehen wird, als sei ein Vereinigungsverfahren noch nicht erfolgt. Mir hat geschienen, als sei der Herr Staatsminister v. Lindenau als Commissar mit der Deputation nicht zu einem Einverständnis gelangt; es ging wie bei vielen Güteterminen, beide Theile beharrten auf ihrer Meinung. Auf den Weg, den ich vorgeschlagen habe, kommen wir früher oder später doch wieder zurück, und daher wird es angemessen sein, wenn beide Anträge angenommen werden. Ich will dem letzten Antrage sogar die Präcedenz einräumen. Es mag über den Antrag des Herrn Referenten voraus abgestimmt werden, vorausgesetzt, daß er dem meinigen nicht präjudicirt.

Staatsminister v. Beschau: Mir scheint es, daß beide Anträge recht füglich vereinigt werden können; der dormalige lautet dahin: „Die hohe zweite Kammer wolle der mit Begutachtung der Landtagsordnung beauftragten ersten Deputation aufgeben, die auf die Adressfrage bezüglichen Paragraphen aus der Landtagsordnung auszuheben, und darüber ehebaldigst beson-

dern Bericht zu erstatten.“ Und wenn dem noch hinzugefügt würde, zu gleicher Zeit eine Vereinigung mit der Regierung eintreten zu lassen, damit, wenn diese nicht zu Stande käme, dadurch das Verfahren für die Entscheidung durch den Staatsgerichtshof als vorbereitet angesehen werden solle; so würde dies §. 153 der Verfassungsurkunde entsprechen, insofern die geehrte Ständeversammlung überhaupt der Ansicht des Antragstellers ist, daß dies gleich mit ausgesprochen werden solle.

Abg. D. v. Mayer: Dem habe ich mich ganz anzuschließen; so wünsche ich die Sache verstanden zu sehen.

Präsident D. Haase: Ich habe den Antrag ebenfalls so genommen; ich glaube auch, der Herr Referent hat ihn in diesem Sinne gestellt, und so lassen sich beide Anträge, der der Deputation und der des Abg. D. v. Mayer, mit einander vereinigen. Ich mied aber, den Antrag der Deputation voranzunehmen, ehe zu dem vom Herrn Abg. D. v. Mayer gestellten überzugehen ist.

Abg. D. v. Mayer: Ich habe noch Eins zu bemerken. Der zweite Theil meines Antrags ist damit gar nicht getroffen; daß der ersten Kammer von den gefassten Beschlüssen Kenntniß gegeben werde, ist ein ganz unabhängiger, für sich bestehender Antrag.

Präsident D. Haase: Ich muß bemerken, daß sich noch vier Redner angemeldet haben, und daß es gewiß wünschenswerth sein dürfte, daß man auf eine Deducirung des von der Kammer angesprochenen Rechts, eine einseitige Adresse zu votiren, als nutzlos und überflüssig Verzicht leiste. Nur wenige Kammermitglieder können ausnahmsweise dies Recht bezweifeln. Jetzt ist als Hauptsache nur in Frage, ob die Kammer das angesprochene Recht verwahren, ob sie den Act der Verwahrung so einrichten will, wie von der Deputation vorgeschlagen worden ist, und ob sie die Anträge damit verbinde, welche von der Deputation neuerdings, während der Debatte, sowie vom Abg. D. v. Mayer gestellt worden sind.

Abg. v. Gablenz: Nur zwei Worte zur Rechtfertigung und Entgegnung auf die Aeußerung des Ministerii von vorhin, als ob ich demselben eine andere als die beste Absicht untergelegt hätte; ich komme zwar etwas spät dazu, ich konnte aber bis jetzt das Wort nicht erhalten. Es ist mir nicht in den Sinn gekommen, eine andere als die beste Absicht bei der hohen Staatsregierung zu vermuthen. Ich habe bloß ausgesprochen, wie ich nicht geglaubt habe, daß die Absicht dadurch erreicht werde. Hätte man diese Antwort vor der Frage nicht ertheilt, so läge die Sache plan und klar vor: es wäre die Adresse heute votirt worden; wäre von Seiten des Präsidii angefragt worden, so wäre der Act der möglichen Rechtsicherstellung, obgleich zurückgewiesen, vollzogen gewesen, man hätte die Adresse ad acta genommen, die Krone hätte ihr Recht geübt, die Regierung nichts verloren, der Kammer aber hätte man die jetzige Verlegenheit erspart.

Staatsminister v. Könneritz: Die nämlichen Gründe, welche der Herr Referent dafür angeführt, daß über das Prin-